



Gemeinde Warngau
in Oberbayern

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Warngau die

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung).

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau hat in seiner Sitzung am 09.09.2025 die **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)** beschlossen.

Dieser Beschluss und die genannte Satzung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Im darauffolgenden Tag der Bekanntmachung kann die Stellplatzsatzung im Rathaus der Gemeinde Warngau, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau, Zimmer 7, EG – Bauamt – während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; auf Verlangen wird über deren Inhalt und die Auswirkungen entsprechende Auskunft erteilt. Die Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Bauabteilung möglich.

Zudem kann die Satzung auch über die gemeindliche Homepage der Gemeinde Warngau

<https://www.warngau.de/buergerservice-politik/rathaus/satzungen-und-verordnungen>

eingesehen werden.

Die Stellplatzsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Warngau vom 14.05.2021 (Fassung 04.05.2021) außer Kraft.

Warngau, den 01.10.2025



Gemeinde Warngau

Leonhard Obermüller
2. Bürgermeister

Aushang am: 02.10.2025

Abzunehmen ab: 10.11.2025

Abgenommen am: _____